

1329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1280 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gnadenverfahren in der Strafprozeßordnung neu geregelt wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1992, kundgemacht in BGBl. Nr. 192/1993, den größten Teil der Bestimmungen über das Gnadenverfahren in § 411 der Strafprozeßordnung aufgehoben, weil die dort vorgesehene Verflechtung zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Zuständigkeit verfassungswidrig sei.

Der Entwurf schlägt eine Neuregelung des Gnadenverfahrens in einem neuen Hauptstück vor, das an die Strafprozeßordnung angefügt wird. Im Gnadenverfahren sollen — im Sinne des Verfassungsgerichtshoferkennnisses — ausschließlich Verwaltungsbehörden zuständig sein; Gerichte soll keine Befugnis zur Erledigung eines Gnadengesuches oder zur Durchführung von Erhebungen zukommen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. November 1993 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Mag. Thomas Barmüller, Mag. Terezija Stojsits, Dr. Günther Kräuter, Dr. Helene Partik-Pablé und DDr. Erwin Niederwieser sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Elisabeth Hlavac in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf im allgemeinen:

Die Wurzeln des Gnadenrechtes gehen historisch auf die umfassende Gewalt des Monarchen zurück, der zugleich höchster Richter war und daher im Einzelfall jede Gerichtsentscheidung durch seinen eigenen hoheitlichen Akt ersetzen konnte. Im Zuge der geschichtlichen Entwicklung ist das Gnadenrecht des Staatsoberhauptes aber in fast allen Staaten erhalten geblieben, auch in modernen demokratischen Rechtsstaaten, in denen die Gesetze von einem vom Volk gewählten Parlament beschlossen werden und die Gerichte unabhängig sind.

Die Begnadigung ist ein verfassungsunmittelbarer normativer individueller Verwaltungsakt. In diesem Zusammenhang von einem Bescheid zu sprechen, hilft bei der Vollziehung des Gesetzes nicht weiter, da der Bescheidbegriff zwar dem B-VG nicht fremd ist (vgl. Art. 144 B-VG), trotzdem aber seine wesentliche Ausformung durch einfachgesetzliche Rechtsvorschriften erfahren hat, die für die Begnadigung als verfassungsunmittelbaren normativen Individualakt nicht ohne weiteres herangezogen werden können. So wird der Gnadenakt nicht als „Bescheid“ bezeichnet und bedarf auch keiner Begründung oder Rechtsmittelbelehrung. Eine Anfechtung des Gnadenaktes bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Betroffene durch die Begnadigung nicht beschwert ist, auch dann nicht, wenn seiner Gnadenbitte nur teilweise und nicht zur Gänze entsprochen wurde.

Während die Begnadigung ein normativer Akt ist, hat die Ablehnung eines Gnadenvorschlages durch den Bundespräsidenten oder die Nichterstattung eines solchen durch den Bundesminister für Justiz keine normative Wirkung, ebensowenig die Verständigung vom Unterbleiben einer Begnadigung.

Der Justizausschuß begründet die gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen wie folgt:

Zu §§ 507 bis 509 StPO:

Der Justizausschuß folgt der Regierungsvorlage, soweit sie auch die Hemmung des Vollzuges der Strafe dem Bundespräsidenten überträgt, nicht aber den verfassungsrechtlichen Bedenken, wonach eine Hemmungsbefugnis des Bundespräsidenten aus Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG nicht mit Sicherheit ableitbar sei. Vielmehr hält der Justizausschuß die Begründung des Ministerialentwurfes (Erläuterungen zu § 510 Pkt. 2) für überzeugend, wonach die als „Vorstufe zur Begnadigung“ anzusehende Vollzugshemmung verfassungsrechtlich als ein unmittelbarer Ausfluß des Gnadenrechtes des Bundespräsidenten zu betrachten ist, ohne die das Gnadenrecht oft frustriert werden würde.

Auch § 397 StPO, wonach jedes Strafurteil ungesäumt in Vollzug zu setzen ist, sobald feststeht, daß der Vollstreckung kein „gesetzliches“ Hindernis entgegensteht, läßt erkennen, daß es nach dem Verständnis der StPO Sache des einfachen Gesetzgebers ist, derartige Hindernisse zu normieren.

Die Hemmung des Vollzuges erfolgt aus anderen Gründen und zu anderen Zwecken als der richterliche Strafaufschub. Ein Nebeneinander unterschiedlicher Zuständigkeiten unter verschiedenen Regelungsgesichtspunkten mit Auswirkungen auf denselben Lebenssachverhalt ist der österreichischen Verfassung aber durchaus nicht fremd (Gesichtspunktetheorie).

Zu § 510 StPO:

Wegen des Zusammenhanges zwischen der zur Klärung der Voraussetzungen für die Erstattung eines Gnadenvorschlages erforderlichen Zeit und der Anordnung einer Hemmung des Vollzuges der Strafe soll die Regelung der letzteren (§ 511 der Regierungsvorlage) dem § 509 als § 510 unmittelbar folgen.

Im Abs. 4 wurde für den Beginn der sechsmonatigen Höchstdauer der Hemmung (sofern nicht neuerlich eine Hemmung angeordnet wird) der Zeitpunkt festgelegt, in dem die Mitteilung von der Hemmung des Vollzuges der Strafe bei dem Gericht einlangt, das in erster Instanz erkannt hat.

Zu § 511 StPO:

Der Justizausschuß geht davon aus, daß ein Gnadenakt des Bundespräsidenten (bereits) mit dessen Gegenzeichnung durch den Bundesminister für Justiz (Art. 67 Abs. 2 B-VG) wirksam und vollziehbar wird — unabhängig von den im § 511

Abs. 1 vorgeschriebenen Mitteilungen bzw. Verständigungen.

Zu § 512 StPO:

Gnadenweise gemilderte oder umgewandelte Strafen stehen den von den Gerichten ausgesprochenen Strafen gleich. Das gilt für die Vollziehung der gemilderten oder umgewandelten Strafe, aber auch für alle sonstigen im Zusammenhang mit einer Begnadigung zu treffenden Maßnahmen der Gerichte und der Justizverwaltungsbehörden.

So richtet sich etwa auch die Zuständigkeit zum Widerruf einer im Gnadenweg verfügten bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung nach den allgemeinen für die Gerichte geltenden Zuständigkeitsvorschriften (§§ 494 a ff. StPO, §§ 16, 179 StVG).

Mit der Neuregelung soll nicht präjudiziert werden, ob und inwieweit im Bereich der Vollziehung gerichtlich verhängter Strafen Organe der Rechtsprechung oder Organe der Justizverwaltung tätig werden.

Zu § 513 StPO:

Da das Gnadenverfahren gleichsam einen Annex des Strafverfahrens bildet (und deshalb auch weiterhin in der StPO geregelt werden soll), nimmt der Justizausschuß davon Abstand, die Anwendung bestimmter Teile des AVG vorzuschreiben, und verweist für die Erhebungen (insbesondere der Sicherheitsbehörden) im Gnadenverfahren subsidiär lediglich auf die sonst für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz geltenden Vorschriften. Die geplante grundlegende Neugestaltung der Rechtsgrundlagen für sicherheitsbehördliche Erhebungen im Strafverfahren und in dessen Vorfeld wird auch den Fall des Gnadenverfahrens im Auge zu behalten haben.

Dem Verurteilten soll auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisse der Gnadenerhebungen gewährt werden. Ein vom Verurteilten verschiedener Geschworener müßte, um Einsicht zu erhalten, die Zustimmung des Verurteilten nachweisen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 11 04

Karl Vonwald
Berichterstatter

Dr. Michael Graff
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Gnadenvorverfahren in der Strafprozeßordnung neu geregelt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 411 wird aufgehoben.
2. Nach § 506 werden folgende §§ 507 bis 513 samt Überschrift angefügt:

**„XXX. Hauptstück
Vom Gnadenvorverfahren**

§ 507. Eine Begnadigung steht nur dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz zu (Art. 65 Abs. 2 lit. c, Art. 67 Abs. 1 B-VG). Eine Begnadigung kann von Amts wegen oder aus Anlaß eines Gesuches vorgeschlagen werden; ein Recht darauf besteht nicht.

§ 508. Gnadengesuche sind beim Bundesminister für Justiz einzubringen; bei Gerichten oder anderen Justizbehörden einlangende Gesuche sind unverzüglich und unmittelbar an den Bundesminister für Justiz weiterzuleiten.

§ 509. Der Bundesminister für Justiz kann zur Klärung der Voraussetzungen für die Erstattung von Gnadenvorschlägen

1. Erhebungen durchführen, die Sicherheitsbehörden und andere geeignete Stellen um Erhebungen ersuchen oder die Staatsanwaltschaften mit deren Veranlassung beauftragen;
2. Gerichten, insbesondere jenen, die in erster Instanz erkannt oder die Strafe mit der Entscheidung über ein Rechtsmittel festgesetzt haben, Gelegenheit zur Stellungnahme geben

sowie Stellungnahmen staatsanwaltschaftlicher und anderer Behörden einholen.

§ 510. (1) Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Bundespräsident kann auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz (§ 507) zunächst eine Hemmung des Vollzuges der Strafe anordnen.

(3) Eine Hemmung des Vollzuges der Strafe hat der Bundesminister für Justiz dem Verurteilten, dem Gesuchsteller und dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, mitzuteilen.

(4) Die Hemmung endet, sobald die Verständigung von der Begnadigung oder die Mitteilung, daß das Gnadengesuch erfolglos geblieben ist, bei dem Gericht einlangt, das in erster Instanz erkannt hat. Sie endet jedoch spätestens sechs Monate nach dem Einlangen der Mitteilung nach Abs. 3 bei Gericht, sofern der Bundespräsident nicht neuerlich eine Hemmung anordnet (Abs. 2).

(5) Nach Beendigung der Hemmung ist der Verurteilte, sofern eine Strafe zu vollziehen ist, aufzufordern, die Freiheitsstrafe anzutreten (§ 3 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz) oder die Geldstrafe zu zahlen (§ 409 Abs. 1).

(6) Der Verurteilte kann auch vor Beendigung der Hemmung die Freiheitsstrafe antreten oder die Geldstrafe zahlen.

§ 511. (1) Eine vom Bundespräsidenten ausgesprochene Begnadigung ist dem Verurteilten durch den Bundesminister für Justiz mitzuteilen. Dieser hat überdies den Gesuchsteller, das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Bundespolizeidirektion Wien (§ 1 Abs. 2 Strafregistergesetz) und, wenn der Verurteilte in einer Justizanstalt angehalten wird, den Leiter dieser Anstalt zu verständigen.

(2) Bleibt ein Gnadengesuch erfolglos, so hat der Bundesminister für Justiz davon den Verurteilten, den Gesuchsteller und das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, zu verständigen.

§ 512. (1) Gnadenweise gemilderte oder umgewandelte Strafen stehen den von den Gerichten ausgesprochenen Strafen gleich.

(2) Die Anordnung des Vollzuges solcher Strafen und die sonst auf Grund einer Begnadigung oder einer Hemmung des Vollzuges von Strafen zu treffenden Verfügungen kommen dem Vorsitzenden (Einzelrichter) des Gerichtes zu, das in erster Instanz erkannt hat.

§ 513. Bei den Erhebungen im Gnadenverfahren sind die für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Dem Verurteilten ist auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisse der Erhebungen zu gewähren.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1993 in Kraft.